

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

71. Jahrgang

15. Januar 2014

Nr. 2 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|--------|---|-------|
| 5/2014 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Widmung der Gemeindestraßen innerhalb des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 13 „Brede II“ | 2 - 3 |
| 6/2014 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kämmerei – über den Jahresabschluss 2012 | 4 - 5 |
| 7/2014 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die Zustellung eines Bescheides | 6 |
| 8/2014 | Hinweis des Kreises Paderborn – Schulamt – auf die öffentliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Abwicklung der Schülerbeförderung im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts im Kreis Paderborn zwischen dem Kreis Paderborn und den Städten und Gemeinden im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold | 7 |
| 9/2014 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Renaturierung der Altenau in Husen | 8 |

5/2014

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 02.01.2014

Öffentliche Bekanntmachung

über die Widmung der Gemeindestraßen "Bredenweg, Am Kreisel und Teilstück der Straßen Dr.-Deys-Weg, Hinterm Wall und Pfarrer-Wacker-Straße" innerhalb des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 13 "Brede II".

Durch den Beschluss des Rates der Stadt Bad Wünnenberg vom 19.12.2013 werden die innerhalb des Bebauungsplanes Bad Wünnenberg Nr. 13 "Brede II" ausgebauten Gemeindestraßen "Bredenweg, Am Kreisel und Teilstück der Straßen Dr.-Deys-Weg, Hinterm Wall und Pfarrer-Wacker-Straße" (wie in beigefügter Karte dargestellt) gem. § 6 des Straßen- u. Wegegesetzes vom 23.09.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 731) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straßen erhalten die Eigenschaften einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 4 des Straßen- u. Wegegesetzes NW (StrWG NW).

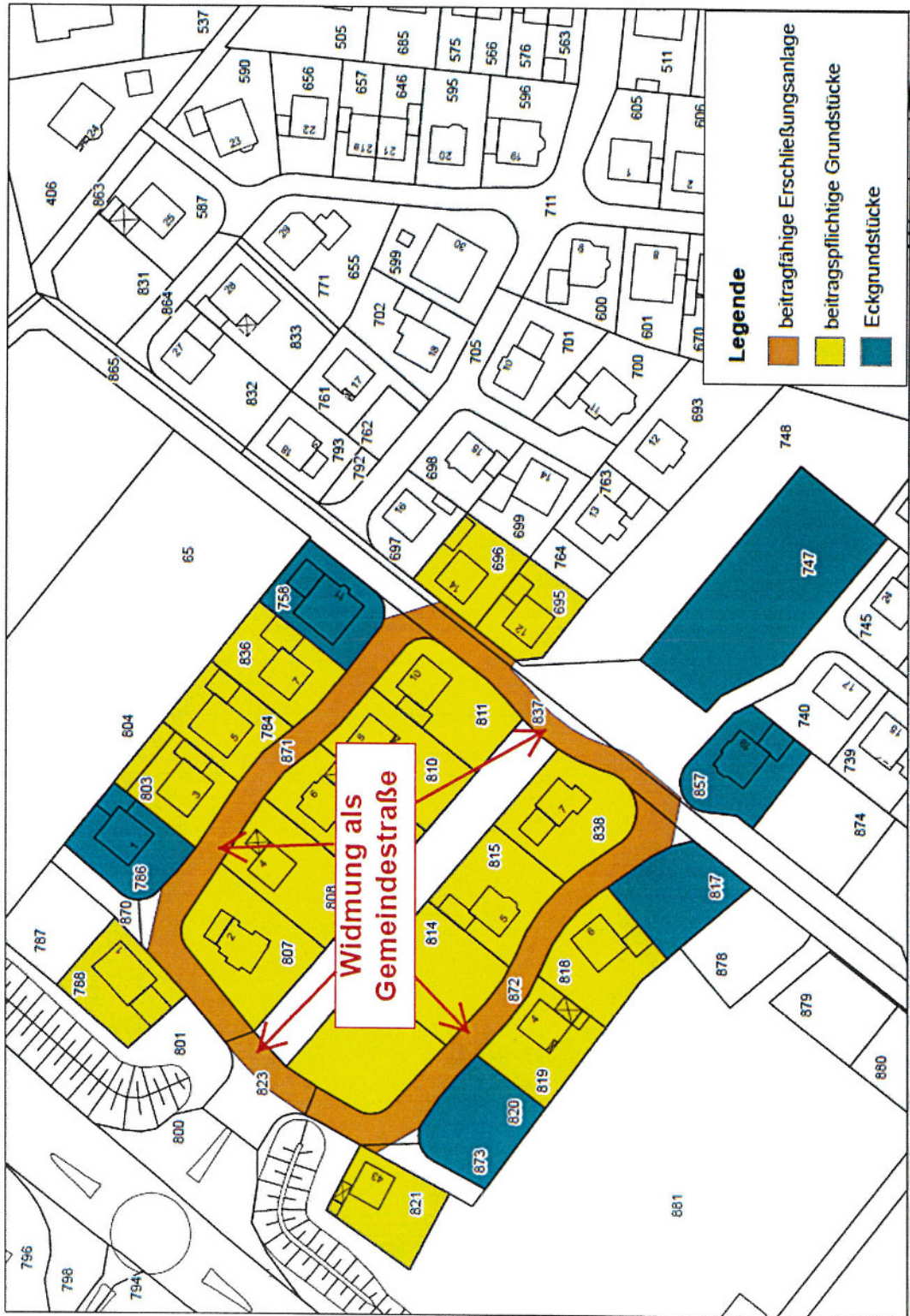
Für die v.g. Straßen erfolgt keine Beschränkung des Gemeingebrauchs auf eine bestimmte Nutzungsart.

Träger der Straßenbaulast ist gem. § 47 Straßen- u. Wegegesetz NW die Stadt Bad Wünnenberg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie vor dem Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsverordnung - ERVVO VG/FG - vom 23.11.2005 Klage erheben.


Menne



6/2014

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 des Kreises Paderborn

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat in seiner Sitzung am 16.12.2013 gemäß § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresabschluss 2012 des Kreises Paderborn festgestellt und dem Landrat vorbehaltlos Entlastung erteilt. Gleichzeitig hat der Kreistag beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 462.382,00 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Die **Bilanz** des Kreises Paderborn schließt zum 31.12.2012 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	(volle EUR)	Passiva	(volle EUR)
1. Anlagevermögen	338.540.344 €	1. Eigenkapital	74.890.592 €
2. Umlaufvermögen	22.398.697 €	2. Sonderposten	118.940.382 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	34.192.252 €	3. Rückstellungen	151.889.730 €
		4. Verbindlichkeiten	23.142.259 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	26.268.330 €
<i>Gesamtvermögen</i>	<i>395.131.293 €</i>	<i>Gesamtkapital</i>	<i>395.131.293 €</i>

Die **Ergebnisrechnung** 2012 weist folgende wesentlichen Positionen aus:

1. Summe ordentliche Erträge	281.073.974 €
- 2. Summe ordentliche Aufwendungen	282.963.792 €
= 3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.889.818 €
+ 4. Finanzergebnis	2.352.200 €
= 5. Ordentliches Ergebnis	462.382 €
+ 6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
= <i>Jahresergebnis</i>	<i>462.382 €</i>

Nach der **Finanzrechnung** 2012 haben sich die liquiden Mittel wie folgt verändert:

1. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	284.074.347 €
- 2. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	276.467.376 €
= 3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.606.971 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	14.698.985 €
- 5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	22.787.642 €
= 6. Saldo aus Investitionstätigkeit	-8.088.657 €
7. Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag (Summe 3.+ 6.)	-481.686 €
+ 8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.876.068 €
= 9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-2.357.754 €
+ 10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	9.776.206 €
+ 11. Saldo aus durchlaufenden Posten	7.921 €
= <i>Liquide Mittel</i>	<i>7.426.373 €</i>

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

71. Jahrgang

15. Januar 2014

Nr. 2 / S. 5

Der Jahresabschluss 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Detmold wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 30.12.2013 gemäß § 53 KrO NRW i.V.m. §96 Abs. 2 GO NRW angezeigt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 mit der Bilanz und der Ergebnisrechnung zum 31.12.2012, dem Anhang, dem Lagebericht sowie der Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO einschließlich Bestätigungsvermerk vom 27.09.2013 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 18.11.2013 liegen bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 während der Dienststunden im Kreishaus Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Zimmer 201, öffentlich aus.

Paderborn, 06.01.2014

Kreis Paderborn
Der Landrat
i.V.

gez.
Dr. Conradi
(Kreisdirektor)

7/2014

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herr
Sven Schrewe
geb. am 16.06.1982 in Paderborn
zuletzt wohnhaft: 33104 Paderborn, Sennebahnhof 11
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / 36.3 - An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 218, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bußgeldbescheid des Kreises Paderborn vom 26.09.2013 (Az: 6630.02605345/10L) in seiner straßenverkehrsrechtlichen Angelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Tofall

8/2013

Hinweis

auf die öffentliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und seiner Städte und Gemeinden im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold

Auf die im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold vom 06.01.2014 (Nr.1/2, Seiten 3/4) bekannt gemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 Fünftes Änderungsgesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) sowie §§ 92, 94 und 97 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO) vom 16. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2012 (SGV. NRW 223) zwischen dem Kreis Paderborn und den Städten und Gemeinden Altenbeken, Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Borcheln, Büren, Delbrück, Hövelhof, Lichtenau, Paderborn und Salzkotten zur Abwicklung der Schülerbeförderung im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts im Kreis Paderborn wird gemäß § 24 Abs. 3 GkG hingewiesen.

Paderborn, 10.01.2014

Kreis Paderborn
Amt für Schule
Im Auftrag

gez.

Amedick

9/2014

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn
Az.: 66-1.332.Li 35

Bekanntmachung

nach § 3 a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Wasserverband Obere Lippe beantragt die Genehmigung zur Renaturierung der Altenau in der Ortslage Husen, Station km 19 + 150 bis 19 + 600.

Für diese Gewässerausbaumaßnahme beantragt der Wasserverband Obere Lippe die Genehmigung gem. § 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -).

Der Landrat des Kreises Paderborn als Genehmigungsbehörde hat das Projekt gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Vorprüfung unterzogen und folgendes festgestellt:

Als Ergebnis dieser Untersuchung und Bewertung wird festgestellt, dass für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für die zu betrachtenden Schutzgüter und deren Wechselbeziehungen ergeben sich durch die beantragte Baumaßnahme keine negativen Auswirkungen, die nicht bei der weiteren Planung und durch Auflagen ausgeglichen werden können.

Gem. § 3 a des UVPG wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Kasermann